
Betrug und Computerbetrug – Sachverhalte

Sabine Tofahrn



▶ Die unbequemen Dienststiefel

A war als Soldat bei der Bundeswehr im Feldlager Gao stationiert, welches vom Standortkommandanten F geleitet und befehligt wurde. Bei dortigem Dienstantritt hatte er von seinem Dienstherrn 2 Paar Dienststiefel ausgehändigt bekommen, die jedoch Trageprobleme verursachten, weswegen er neue, moderne Dienststiefel verlangte, was ihm jedoch verweigert wurde. Am Tattag entwendete er aus einem Regal moderne Dienststiefel, der der Oberärztin O zugeteilt worden waren. Da ihm diese zu klein waren, ging er damit zur Bekleidungskammer und erklärte, dass diese, ihm ausgegebenen Schuhe zu klein seien. Er erhielt daraufhin größere Stiefel derselben Marke (Wert. 110 €). Die Dienststiefel wurden fortan von A bei seinem Einsatz getragen und verließen das Lager nicht. Strafbarkeit des A?



▶ Der trügerische Routenplaner

O ruft im Internet einen sog. „Routenplaner“ auf, um sich den Weg von Köln nach München anzeigen zu lassen. Auf der Startseite, die von A betrieben wird, gibt er Ausgangs- und Zielort ein und klickt dann auf „Route berechnen“. Es öffnet sich ein neues Fenster, in welchem er aufgefordert wird, seine persönlichen Daten vollständig einzutragen. Unten auf der Seite befindet sich ein Fußnotentext, auf den mit einem Sternchenhinweis verwiesen wird. Diesen Text sieht man erst, wenn man ganz nach unten scrollt. Am Ende dieses mehrzeiligen Fußnotentextes wird der Preis für einen dreimonatigen Zugang zu dem Routenplaner iHv 59,95 € ausgewiesen. A schließt den Vorgang ab, indem er erneut auf „Route berechnen“ klickt. Nach Ablauf der Widerrufsfrist bekommt der überraschte A, der von einer Unentgeltlichkeit der Leistung ausgegangen ist, eine Zahlungsaufforderung. Strafbarkeit des A?



▶ Abzocke im Notfall

A hat eine Firma gegründet, die einen Schlüsselnotdienst anbietet. Um die Chancen einer Beauftragung zu erhöhen, wirbt er im Internet und in den „Gelben Seiten“ mit angeblich vor Ort ansässigen Firmen, die nicht existieren sowie darüber hinaus mit seiner eigenen Firma. Alle Anrufe gehen im selben Callcenter ein, bei dem sich die Angestellten nur mit „Schlüsselnotdienst“ melden. Als sich nun O ausgesperrt hat, ruft er bei einer dieser nicht existierenden Firma an und landet im Callcenter des A, der daraufhin den Kunden aufsucht. Über die Kosten der Maßnahme wird nicht ausführlich gesprochen. A lässt O eine Auftragsbestätigung und Abnahme unterzeichnen, die auf die tatsächlich existierende Firma des A lauten, wobei O davon ausgeht, es handele sich um die angerufene Firma. Nach Austausch des Schlosses erhält O eine Rechnung, welche um mehr als 200 % höher ist als die ortsübliche Vergütung und die vom Bundesverband Metall vorgeschlagene Vergütung. Strafbarkeit des A?



▶ Der Bahn-Liebhaber

A hat von verschiedenen Opfern deren Kreditkarten entwendet und kauft nun online bei der Deutschen Bahn verschiedene Zugtickets. Eine Kundenauthentifizierung fand zu diesem Zeitpunkt noch nicht statt. Die Deutsche Bahn belastet anschließend die Konten der Karteninhaber, die allerdings später der Abbuchung widersprechen, so dass anschließend eine Gutschrift der Beträge erfolgt. Ob A tatsächlich an den jeweiligen Tagen mit der Bahn gefahren ist, lässt sich nicht mehr feststellen. Strafbarkeit des A?



▶ Der billige Einkauf

A findet auf dem Gehweg ein Portemonnaie mit einer ec-Karte, die er entnimmt, um damit anschließend bei verschiedenen Geschäften einzukaufen. Er sucht zunächst den von O betriebenen Supermarkt auf und kauft Waren im Wert von 15 € ein. An der Kasse gibt es die Möglichkeit des kontaktlosen Bezahls ohne PIN, was A weiß. Erst nach 4 weiteren Einkäufen verlangt das System die Authentifizierung mittels PIN, was A ebenfalls bekannt ist, weswegen er noch 4 weitere Einkäufe tätigt.

Bei einem kontaktlosen Bezahlen mittels ec-Karte werden die Daten an die Authorisierungszentrale der kartenausgebenden Bank übermittelt, die daraufhin lediglich prüft, ob die Karte gesperrt ist und ob der Einkauf noch vom Kontoguthaben gedeckt ist. Liegen die weiteren Voraussetzungen des Bezahls ohne PIN vor, gibt die Zentrale den Vorgang frei und garantiert dem Händler die Überweisung des Betrages. Strafbarkeit des A?